

Darlehensvertrag

=====

§ 1

Die Stadt Neumünster gewährt den Holstenhallenbetrieben der Stadt Neumünster ein Darlehen von

600.000,-- DM

wörtlich: "Sechshunderttausend 00/100 Deutsche Mark".

Gleichzeitig mit der Darlehensgewährung wird das Eigenkapital der Holstenhallenbetriebe, das nach dem Stande am 31. Dezember 1967 = 1.691.706,-- DM beträgt, aus betriebswirtschaftlichen Gründen um 600.000,-- DM auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt.

§ 2

Der Darlehensbetrag wird an die Holstenhallenbetriebe ausgezahlt durch Verrechnung mit der von den Betrieben an die Stadt zu erbringenden Kapitalrückzahlung im gleichen Betrage. Als Zeitpunkt der Verrechnung (Umbuchung vom Eigenkapitalkonto auf Darlehenskonto) wird der 31. Dezember 1968 bestimmt.

§ 3

Das Darlehen ist mit jährlich 6 v.H. zu verzinsen und mit 1 v.H. unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen.

§ 4

Die Zahlung der Zins- und Tilgungsbeträge wird ausgesetzt, solange die Wirtschaftsführung der Holstenhallenbetriebe - ohne Berücksichtigung der städt. Betriebszuschüsse - mit Verlusten abschließt.

§ 5

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind ohne besondere Zahlungsaufforderung jeweils nachträglich bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres zu entrichten. Die Tilgungsbeträge werden zum 31. Dezember eines jeden Jahres von dem Darlehensrestbetrag abgeschrieben.

§ 6

Alle sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Zahlungen sind kostenfrei an die Stadt - Konto Nr. 329 bei der Stadtparkasse Neumünster - zu überweisen.

Neumünster, den 23.12.1968

Stadt Neumünster  
Der Magistrat  
-Stadtkämmerei-  
In Vertretung:

*Dr. Schumacher*  
Stadtkämmerei

Neumünster, den 27.12.1968

- Holstenhallenbetriebe der  
Stadt Neumünster -

*Storck*  
Stadtrat

*Werkleiter*  
Werkleiter